

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht



Nur per E-Mail:



Datum: 26. Juli 2022

Bearbeiterin: 

Telefon: 033


Telefax: 033

Zeichen: Me/002/22/0256

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel vom 16. November 2021

Ihre E-Mail vom 30. Juni 2022; fragdenstaat.de (#233122)

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. Juni 2022, mit welcher Sie uns den ablehnenden Bescheid der Stadt Brandenburg an der Havel an Sie in Kopie übermittelten.

Im Detail stützte die Stadt ihre Ablehnung auf § 4 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Hinsichtlich § 4 Absatz 1 Nr. 4 AIG führte sie aus, dass in Bezug auf das Vergabeverfahren durch den Oberbürgermeister Strafanzeige wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen und Bestechlichkeit Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Neuruppin gestellt worden sei. Die eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft würden wesentlich auf den Inhalten der zur Einsicht begehrten Akten zur Vergabe des Personaleinsatzsystems und der dazu durchgeführten Schulungen fußen. Vorzeitiges Bekanntwerden des Inhalts würde die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden einschränken und behindern. Bezüglich § 4 Absatz 1 Nr. 5 AIG führte die Stadt aus, dass der Oberbürgermeister als aufsichtführender Dienstherr ein Disziplinarverfahren eingeleitet habe. Die interne Ermittlungsführung obliege zuständigkeitshalber der Personalverwaltung. Zu diesem Zweck seien die betreffenden Akten zunächst der ermittelnden Stelle übergeben worden. Das Ergebnis einer innerstädtischen Disziplinarmaßnahme sei noch ausstehend und befinde sich, in Ansehung der Ergebnisse der Staatsanwaltschaft, in Vorbereitung. Das innerstädtische Disziplinarverfahren (mit weiteren Widerspruchs- und Gerichtsverfahren) trete dabei zwar insbesondere zeitlich hinter den staatsanwaltlichen Ermittlungen zurück, schließe sich in der Übernahme der Ergebnisse desselben jedoch an dieses an. Der Antrag sei deshalb insbesondere aufgrund des eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzulehnen. Auf Beschluss des Amtsgerichts Neuruppin vom 10. Februar 2022 habe der Oberbürgermeister sämtliche zur Einsicht begehrten Akten gemäß §§ 94,95 Strafprozessordnung an die ermittelnde Staatsanwaltschaft übergeben, die diese Dokumente vollumfänglich von der Stadt Brandenburg übernommen habe. Dementsprechend stünden der Einsicht auch tatsächliche Gründe entgegen. Sie verwies für die Einsicht auf die ermittelnde Staatsanwaltschaft.

Sie führen aus, dass nicht schlüssig begründet worden sei, weshalb das Bekanntwerden des Akteninhalts die Belange der Strafverfolgung beeinträchtigen könnten, gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 AIG. Weiter sei der Tatbestand des § 4 Absatz 1 Nr. 5 AIG nicht erfüllt, da die gegenständlichen Unterlagen nicht zur Durchführung eines disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens erstellt worden seien. Die Unterlagen seien in der Behörde bereits vorhanden gewesen. Zudem gebe die Stadt an, dass die Akten einer anderen Stelle übergeben wurden. Weshalb diese dort nicht angefordert werden könnten oder ein Doppel in der Stadt verblieben sei, wurde nicht begründet. Zudem widerspreche sich dies mit der Begründung, dass die Unterlagen dem disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren dienen und in der Personalverwaltung vorliegen würden. Weiterhin sei Ihre Antragsstellung weit vor den Ermittlungen, zumindest vor den Beschlagnahmebeschlüssen, erfolgt. Die verzögerte Bearbeitung könne Ihres Erachtens nicht zu Ihren Lasten gehen. Sie wollen den Bescheid im Wege des Widerspruchsverfahrens anfechten.

Wir haben den Bescheid der Stadt Brandenburg an der Havel überprüft:

- Wir stimmen Ihnen dahingehend zu, dass die Ablehnung nicht auf § 4 Absatz 1 Nr. 5 AIG gestützt werden kann, da die angefragten Unterlagen der Stadt bereits vorlagen, bevor es letztlich zu einer Strafanzeige durch den Oberbürgermeister kam. Insofern sind diese nicht zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erst erstellt worden oder sind der Stadt aufgrund eines solchen Verfahrens zugegangen.
- Bezüglich § 4 Absatz 1 Nr. 4 AIG mögen die eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wesentlich auf den Inhalten der zur Einsicht begehrten Akten zur Vergabe des Personaleinsatzsystems und der dazu durchgeführten Schulungen fußen, doch hat die Stadt nicht ausreichend begründet, inwiefern die Bekanntgabe des Akteninhalts die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden einschränken und behindern würde. Der Verweis auf den Ablehnungstatbestand erfüllt nachfolgend nicht das Begründungserfordernis gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG.

Das Vorliegen von Ablehnungsgründen ist von der Behörde plausibel darzulegen. Zwar müssen die Angaben dabei nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ablehnungsgründen geprüft werden kann. Es genügt regelmäßig nicht, wenn lediglich das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes behauptet wird. Vielmehr müssen grundsätzlich Tatsachen dargelegt werden, die die Annahme des Geheimhaltungsgrundes rechtfertigen können (siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Oktober 2012, Az: 9 K 445/10). Im Zweifel muss eine Nachfrage bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft durch die Stadt erfolgen.

Mit Schreiben vom heutigen Tag sind wir daher an die Stadt herangetreten und haben obige informationsrechtliche Hinweise erteilt. Wir haben um Stellungnahme und insbesondere um Nachreichung der Begründung gebeten, inwiefern die Bekanntgabe des Akteninhalts gegenüber Ihnen die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden einschränken und behindern würde.

Hinsichtlich Ihrer Einwendung, dass Ihre Antragsstellung weit vor den Ermittlungen, zumindest vor den Beschlagnahmebeschlüssen, erfolgt sei und die verzögerte Bearbeitung damit nicht zu Ihren Lasten gehen könne, zeigen wir auf, dass die Stadt auf Ihren Antrag vom 16. November 2021 mit E-Mail vom 26. November 2021, also nach zehn Tagen und damit innerhalb der Mo-

natsfrist des § 6 Absatz 1 Satz 7 AIG, reagierte. Eine verzögerte Bearbeitung können wir darin nicht erkennen. Weiter ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die Stadt die Unterlagen gemäß §§ 94 und 95 Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft übergab. Selbst wenn ein Doppel bei der Stadt verblieben wäre, stellt sich auch bei diesen Kopien die Frage des § 4 Absatz 1 Nr. 4 AIG.

Sobald uns eine Rückmeldung der Stadt vorliegt, werden wir Sie über das Ergebnis informieren.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

